Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/472

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Raumordnung im Bundesgebiet (ROBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Grundsätze

(1) Der Bund hat die Aufgabe, die räumliche und strukturelle Entwicklung des Bundesgebietes im ganzen zu fördern und die Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen und zusammenzufassen, die über die Belange einzelner Länder hinausgehen.

(2) Es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Raumordnung im kleineren Gebiet ist mit den übergeordneten Gesichtspunkten der Raumordnung im größeren Gebiet abzustimmen; das erfordert vor allem die Berücksichtigung
   a) der aus der europäischen Zusammenarbeit sich ergebenden Zielsetzungen bei der Entwicklung des Bundesgebietes,
   b) der gesamtdeutschen Belange.
2. Einem Bundesland, in dem Notstände drohen oder vorliegen, deren Behebung über die Leistungskraft dieses Landes hinausgeht, ist im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes besondere Hilfe zu leisten.
3. Die natürlichen Hilfsquellen, deren Bedeutung über den Rahmen eines Landes hinausgeht, sind unter angemessener Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erschließen, zu erhalten und zu pflegen.
4. Soweit das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gefüge des Bundesgebietes betroffen ist,
   a) ist ein ausgewogenes Verhältnis von städtischer und ländlicher Siedlung dadurch herbeizuführen, daß Ballungen begrenzt und die ländlichen Lebensbedingungen verbessert werden,
   b) sind angemessene Erholungsräume zu sichern und zu pflegen.

(3) Die Grundsätze des Absatzes 2 binden nicht unmittelbar Personen des privaten Rechts.

§ 2

Raumordnende Entscheidungen des Bundes

(1) Raumordnende Entscheidungen des Bundes binden die Bundesbehörden, die bundeseigenen Verwaltungen, die selbständigen Bundesoberbehörden und die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bundesregierung hat darauf hinzuwirken, daß bei der Verwaltung des Bundesvermögens, einschließlich der Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, die Grundsätze des § 1 Abs. 2 und Entscheidungen des Absatzes 1 beachtet werden.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Raumordnende Maßnahmen, die der Bund nicht in eigener Zuständigkeit treffen kann, die aber im Hinblick auf übergeordnete Belange getroffen werden

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

müssen, werden von Bund und Ländern in einer Raumordnungskonferenz beraten. Kommt ein durch die Regierungen bestätigtes Einvernehmen nicht zustande, gelten im Verhältnis von Bund und Ländern in bezug auf die Raumordnung über dieses Gesetz hinaus nur bundesrechtliche Vorschriften, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen sind.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Ausland

(1) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen in Angelegenheiten der Raumordnung wird von der Bundesregierung im Benehmen mit den betroffenen Ländern wahrgenommen.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse im Einzelfall auf ein Land ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister die Planungen und Maßnahmen, die für die Raumordnung von Bedeutung sind, mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Der für die Raumordnung zuständige Bundesminister unterrichtet die Länder über die Planungen und Maßnahmen des Bundes und der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen, soweit sie für die Landesplanung von Bedeutung sind.

(3) Die Länder unterrichten den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister über ihre Planungen und Maßnahmen, soweit sie für die Raumordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 von Bedeutung sind.

(4) Bund und Länder sind verpflichtet, sich gegenseitig die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Raumordnung notwendig sind.

§ 6

Gewährung von Bundesmitteln

Bundesmittel können, soweit bundesrechtlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 2 und mit den gemäß §§ 3 und 9 erlassenen Rechtsvorschriften in Einklang stehen.

§ 7

Bundesraumordnungskonferenz

Die Bundesraumordnungskonferenz (§ 3) besteht aus dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister, der den Vorsitz führt, und den für die Landesplanung zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beirat

Bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ist ein Beirat zu bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister in grundsätzlichen Fragen der Raumordnung zu beraten. In dem Beirat sollen Vertreter der gemeindlichen Selbstverwaltung, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, der Arbeitnehmerschaft sowie der Wissenschaft berufen werden.

§ 9

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Richtlinien für die Entwicklung des Bundesgebietes im Rahmen und zur Verwirklichung der in § 1 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze aufzustellen,
2. Vorschriften über Maßnahmen unter den in § 3 bezeichneten Voraussetzungen zu erlassen,
3. Vorschriften zu erlassen über die Abgrenzung der nach § 5 der Mitteilungs- und Auskunftspflicht unterliegenden Planungen und Maßnahmen.

§ 10

Rahmenvorschriften

Die Länder regeln die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zur Erfüllung ihrer Raumordnungsaufgaben; insbesondere regeln sie

1. das Verfahren der Landesplanung; soweit raumordnende Maßnahmen anderen Gebietskörperschaften gegenüber Rechtsverbindlichkeit beanspruchen, sind sie im Wege der Rechtsetzung aufzustellen,
2. die Beteiligung der Landesplanung bei Fachplanungen und bei Planungen der Gebietskörperschaften,
3. die Mitwirkung der Stellen, denen die Fachplanung obliegt, und der Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen der Nummer 1,
4. die Unterrichtung der Landesplanung über Vorhaben, die für die Landesplanung von Bedeutung sind, durch die damit befaßten Dienststellen; das gilt insbesondere für beabsichtigte Neugründungen, Errichtungen von Zweigbetrieben, Standortverlegungen, Betriebserweiterung und Betriebsstillegung größerer Wirtschaftsunternehmen,
5. die Auskunftpflicht der Wirtschaftsunternehmen gegenüber der Landesplanung in den in Nummer 4 bezeichneten Fällen.

§ 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und 5 sowie des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1962

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Dr. Artzinger
Bauer (Wasserburg)
Bauknecht
Bausch
Berberich
Frau Blohm
Blumenfeld
Burgemeister
Deringer
Dr. Dichgans
Diebäcker
Dr. Elbrächter
Dr. Dr. h. c. Friedensburg
Dr. Fritz (Ludwigshafen)
Frau Geisendörfer
Dr. Gleissner
Hoogen
Illerhaus
Dr. Kopf
Frau Dr. Maxsein
Memmel
Mengelkamp
Müller-Hermann
Müser
Dr. Pflaumbaum
Rauhaus
Rollmann
Ruf
Dr. Schwörer
Dr. Siemer
Spies
Dr. Stecker
Stein
Dr. Steinmetz
Dr. Stoltenberg
Stooß
Dr. Toussaint
Wagner
Wieninger
Dr. Willeke

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert
Börner
Dr. Brecht
Brünen
Faller
Haase (Kellinghusen)
Jacobi (Köln)
Jahn
Dr. Klein (Berlin)
Marx
Dr. Morgenstern
Peters (Norden)
Ravens
Regling
Rehs
Ritzel
Schmitt-Vockenhausen
Schoettle
Seuffert
Steinhoff
Wittrock

Margulies
Dr. Achenbach
Dr. Bucher
Dr. Dahlgrün
Dr. Dehler
Dr. Dörinkel
Dr. Effertz
Hammersen
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Kühn (Bonn)
Mauk
Dr. Rutschke
Dr. Schneider (Saarbrücken)
Weber (Georgenau)

Begründung

A. Allgemeines

I. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Raumordnung für das Bundesgebiet

Einzelbereiche der Raumordnung auf Bundesebene sind bis jetzt lediglich in einzelnen Bundesgesetzen in Gestalt der sog. Raumordnungsklauseln geregelt. Diese besagen, daß bei den betreffenden Planungen und Maßnahmen „den Belangen der Raumordnung Rechnung zu tragen ist". Eine materielle und organisatorische Gesamtregelung der Raumordnung fehlt aber noch. Eine solche Regelung erstrebte der von den Abgeordneten Ruhnke, Schwann, Dr. Bartram, Geiger (München), Elsner, Dr. Elbrächter und Genossen eingebrachte Initiativ-Antrag auf Drucksache 1656 der 2. Wahlperiode. Dieser Antrag blieb nach eingehenden Ausschußberatungen in der zweiten Lesung stecken und gelangte nicht mehr zur Verabschiedung.

Die Bundesregierung vertrat s. Z. die Ansicht, der administrativen Regelung sei der Vorzug vor einer gesetzgeberischen zu geben. Auf Grund von Verhandlungen, die teilweise gleichzeitig neben den erwähnten Ausschußberatungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen geführt worden waren, kam das Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vom 16. Dezember 1957 zustande (GMBl. 1958 S. 54). Nach der Ansicht der Antragsteller stellt die administrative Lösung des Verwaltungsabkommens zwar eine begrüßenswerte Maßnahme zur Anbahnung eines vertrauensvollen Verhältnisses unter den an der Raumordnung im Bundesgebiet Beteiligten dar, reicht aber zu der sachlich notwendigen Aktivierung und Sicherung einer zielbewußten Raumordnungspolitik nicht aus.

II. Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers

Die Bundesgesetzgebung über die Raumordnung beschränkt sich nicht allein auf die Rahmenkompetenz des Artikels 75 GG, sondern erfaßt darüber hinaus die Vollkompetenz aus der Natur der Sache, die von dem Bundesverfassungsgericht in seinem Rechtsgutachten vom 16. Juli 1954 (Az. 1 PBvV 2/52 — Amtliche Sammlung Band III Nr. 29 S. 407 — Drucksache 644 der 2. Wahlperiode) bejaht worden ist. Der vom Bundesverfassungsgericht dargestellte Zuständigkeitsbereich braucht aber nicht in vollem Umfange ausgeschöpft zu werden; es ist vielmehr geboten, sich auf die Regelungen zu beschränken, die zur Aktivierung der Bundesraumordnung und ihrer Sicherung unbedingt notwendig sind.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Der Entwurf verzichtet auf eine ins einzelne gehende Begriffsdefinition der Raumordnung. Es wird davon ausgegangen, daß entsprechend dem inzwischen eingebürgerten Sprachgebrauch „Raumordnung" als der Oberbegriff für die in den verschiedenen Verwaltungsstufen zu vollziehenden Aufgaben der Bundesraumordnung, der Landesplanung (einschließlich der Regionalplanung) und der Ortsplanung (Bauleitplanung) verstanden wird.

Absatz 1 begrenzt die auf dem Gebiet der Raumordnung vom Bunde wahrzunehmenden Aufgaben so, daß unzulässige Eingriffe in die Verwaltungs- und Planungshoheit der Länder ausgeschlossen werden. Daß der Bund selbst die Verantwortung für die „räumliche und strukturelle Entwicklung des Bundesgebietes im Ganzen" hat, kann ernsthaft nicht bestritten werden. Zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht in dem bereits erwähnten Zuständigkeitsgutachten ausgeführt:

> „Raumordnung kann nicht an den Grenzen der Länder haltmachen. Erkennt man Raumordnung als eine notwendige Aufgabe eines modernen Staates an, dann ist der größte zu ordnende und zu gestaltende Raum das gesamte Staatsgebiet. Im Bundesstaat muß es also auch eine Raumplanung für den Gesamtstaat geben."

Im übrigen will der Entwurf dem Bunde eine Raumordnungskompetenz nur dann zugestehen, wenn es sich um Planungen und Maßnahmen handelt, deren Bedeutung „über die Belange einzelner Länder hinausgeht". Mit dieser Formulierung soll nicht ausgeschlossen werden, daß benachbarte Länder ihre gemeinsamen Raumordnungsaufgaben gemeinschaftlich erfüllen, sofern das Bundesinteresse oder eine im Bereich der Bundesfachplanungen gegebene Verwaltungskompetenz des Bundes nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2 stellt die materiellen raumpolitischen Grundsätze auf, die für die Raumordnungsarbeit aller Verwaltungsstufen gelten. Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Aufgabenbereich des Absatzes 1 gegeben ist, daß nämlich die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes im Ganzen betroffen ist oder die Belange einzelner Länder überschritten werden.

Diese Grundsätze sind unmittelbar geltendes Recht. Da sie nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Zielvorstellungen relativ abstrakt und generell gefaßt sind, werden sie in der praktischen Raumordnungsarbeit in bestimmten Fällen der Konkretisierung oder Präzisierung bedürfen. Diese wird der Bundesregierung nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 übertragen. In der Gestalt der dort geregelten Rechtsverordnung kann z. B. das Bundesentwicklungsprogramm ganz oder in angezeigt erscheinenden sachlichen Teilbereichen aufgestellt werden.

Ferner kann nach voraufgegangenem Einigungsversuch nach § 3 die Entscheidung in Fällen notwendiger Koordination mit den Ländern im Wege der Rechtsverordnung getroffen werden. Dieser in § 3

i. V. m. § 9 Nr. 2 geregelten Rechtsverordnung bedarf es natürlich nur, wenn sich die Bindung des betroffenen Landes nicht schon aus den gesetzlichen Grundsätzen nach § 1 Abs. 2, nach anderen Bundesgesetzen oder aus einer bereits nach § 9 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung ergibt.

Absatz 3 bringt den in der Raumordnung und Landesplanung allgemein anerkannten Grundsatz zum Ausdruck, daß Programme, Grundsätze und Richtlinien der Raumordnung den einzelnen Staatsbürger und die private Wirtschaft nicht verpflichten. Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung folgt umgekehrt, daß die Grundsätze des § 1 Abs. 2 kraft ihres Rechtssatzcharakters für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten gelten. Das gilt übrigens auch für die nach § 9 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Zu § 2

Die Erfüllung der in *Absatz 1* bestimmten Aufgabe erfordert konkrete Entscheidungen der für die Bundesraumordnung zuständigen Organe im Einzelfalle. § 2 Abs. 1 regelt die Wirkungen solcher Entscheidungen für den bundesinternen Bereich dahin, daß alle Behörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar verpflichtet werden. Welches Bundesorgan für diese Entscheidungen zuständig ist, ergibt sich, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung gegeben ist, aus der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Bund auch in seinem fiskalischen und privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich den Grundsätzen der Raumordnung Rechnung trägt.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt das Verfahren der raumordnerischen Koordination zwischen dem Bund und den Ländern. Soweit der Bund eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen besitzt (so auf den Gebieten der Landesverteidigung, des Fernstraßenverkehrs, der Bundesbahn, der Bundespost, der Bundeswasserstraßenverwaltung), bleiben diese Befugnisse unberührt. Soweit der Bund über solche Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse nicht verfügt und auch die rechtsverbindlichen Grundsätze des § 1 Abs. 2 nicht eingreifen, aber zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 gestellten Aufgabe eine Abstimmung mit den Ländern notwendig ist, greift das Verfahren nach § 3 Satz 2 Platz. Zunächst soll die Einigung auf freiwilliger Basis gesucht werden. Als geeignetes Beratungsgremium dafür betrachtet der Entwurf die Raumordnungskonferenz. Damit soll zugleich an die Praxis der Verwaltungsvereinbarung angeknüpft werden. Läßt sich in der Raumordnungskonferenz Übereinstimmung nicht erzielen, so können die betroffenen Länder nur im Wege der Rechtsetzung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Da das Gesetzgebungsverfahren für einen derartigen Fall zu schwerfällig, meist auch wohl zu gewichtig wäre, soll der Rechtsetzungsakt hier in Gestalt einer Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, wobei die Zustimmung des Bundesrates vorgeschrieben wird. Damit sind die Interessen der Länder in hohem Maße, jedenfalls insoweit gesichert, als der Bund nicht ohne die Bundesratsmehrheit Bindungen gegenüber einem Land durchsetzen kann.

Zu § 4

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß der Bundesregierung die raumordnerische Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen obliegt. Damit wird von der gegenwärtig noch geübten Praxis abgewichen, nach der zum Teil mehrere Landesregierungen gemeinschaftlich ohne Beteiligung der Bundesregierung mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen unmittelbar zusammenarbeiten. Künftig werden diese Verhandlungen von der Bundesregierung zu führen sein, die aber verpflichtet wird, das Benehmen mit den betroffenen Ländern herzustellen.

Absatz 2 will die Möglichkeit eröffnen, in dazu geeigneten Fällen an der bisherigen Praxis festzuhalten, indem die Bundesregierung ihre Befugnisse im Einzelfalle ganz oder teilweise auf ein Land oder auf mehrere Länder überträgt. Da das Ausmaß der Übertragung im Ermessen der Bundesregierung steht, kann sie sich bestimmte Mitwirkungsrechte vorbehalten und auf diese Weise die Respektierung der Bundesinteressen sichern.

Zu § 5

Die in § 5 geregelte Mitteilungs- und Auskunftspflicht bringt die notwendigen verwaltungstechnischen Hilfsfunktionen, die in vergleichbarer Form auch in den Landesplanungsgesetzen, wie auch in ähnlicher Gestaltung in dem schon bestehenden Verwaltungsabkommen enthalten ist. Die zweckmäßig erscheinende Präzisierung der der Mitteilungspflicht unterliegenden Planungen und Maßnahmen überträgt der Gesetzentwurf der Regelung durch Rechtsverordnung (vgl. § 9 Nr. 3). Hier dürfte sich die Aufstellung von Katalogen mitteilungspflichtiger Vorhaben empfehlen, um eine möglichst einfache routinemäßige Praktizierung des Mitteilungs- und Informationsverfahrens zu ermöglichen.

Zu § 6

Die hier vorgesehene Bestimmung, daß Bundesmittel nur in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung hergegeben werden dürfen, ergibt sich als eine Konsequenz daraus, daß die Raumordnungsgrundsätze nach § 1 Abs. 2 und nach § 9 Nr. 1 und 2 den Charakter von Rechtsnormen tragen. Gegen diese Rechtsnormen darf der Bund nicht selbst verstoßen, es sei denn, daß Sonderregelungen erlassen sind oder erlassen werden. Er darf den Verstoß auch nicht dadurch fördern, daß er anderen Planungs- und Maßnahmeträgern Bundesmittel für raumordnungswidrige Maßnahmen gewährt.

Zu § 7

Die bereits durch das Verwaltungsabkommen gebildete Raumordnungskonferenz soll ihre Arbeit

fortsetzen. Die Regelung des Gesetzes weicht von derjenigen des Verwaltungsabkommens darin ab, daß das Gesetz den für die Raumordnung zuständigen Bundesminister zum Vorsitzenden bestimmt. Über das Stimmverhältnis braucht das Gesetz keine Bestimmung zu treffen, da Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Raumordnungskonferenz zustande kommen können (vgl. § 3 Satz 2).

Zu § 8

Der Raumordnungsbeirat ist das beratende Gremium des für die Raumordnung zuständigen Bundesministers, der auch über die Zusammensetzung des Beirats bestimmt, wobei er die im Gesetz aufgeführten Wirtschafts- und Sachbereiche zu berücksichtigen hat.

Zu § 9

Auf die Begründung zu den §§ 1, 3 und 5 wird verwiesen.

Zu § 10

Das Gesetz beschränkt sich auf die wichtigsten der Harmonisierung bedürftig erscheinenden Rahmenvorschriften für die Landesplanungsgesetzgebung der Länder. Von unmittelbarer Rechtswirkung ist Absatz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz. Damit wird eine gesetzlich bislang noch nicht entschiedene Frage geregelt. Sollen die Ziele der Landesplanung gegenüber anderen Gebietskörperschaften, in Sonderheit gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden, verbindlich sein, so bedürfen sie der Festsetzung im Wege der Rechtsetzung. Da dafür im allgemeinen ein Landesgesetz zu aufwendig und zu kompliziert wäre, läuft diese Vorschrift darauf hinaus, daß in den Landesplanungsgesetzen Ermächtigungen zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen oder/und nachgeordnete Behörden begründet werden. Diese Lösung sieht beispielsweise das nordrhein-westfälische Landesplanungsgesetz (§ 3 Abs. 3) und das bayerische Landesplanungsgesetz (Artikel 12) bereits vor. Einen der Anwendungsfälle dieser Regelung wird § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes bilden, wonach die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen haben. Verschließt sich eine Gemeinde den von den zuständigen Landesplanungsbehörden vertretenen überörtlichen Gesichtspunkten, so muß für den Streitpunkt eine Festsetzung durch Rechtsverordnung erfolgen. Es bleibt den Ländern überlassen, durch geeignete Vorkehrungen (etwa ein landesplanerisches Widerspruchsrecht oder die Aussetzung der Genehmigung) Vorsorge dafür zu treffen, daß ein mit der Landesplanung nicht abgestimmter Bauleitplan vor Abschluß des eingeleiteten Verbindlichkeitsverfahrens genehmigt werden müßte.

Nr. 3 spricht ausdrücklich von der „Mitwirkung" der Fachplanungsstellen und der Selbstverwaltungskörperschaften im Rahmen der Landesplanungsarbeit. Damit wird die in Nordrhein-Westfalen bewährte Rechtsform der landesplanerischen Selbstverwaltung durch Planungsgemeinschaften gedeckt. Obgleich die Antragsteller dieser Rechtsform viele bemerkenswerte Vorteile zumessen, sehen sie jedoch von der Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in die Rahmenbestimmung des § 10 ab, weil darin ein wenn nicht unzulässiger, so doch unerwünschter Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder erblickt werden könnte.

In früheren Entwurfsfassungen war erwogen worden, die Vorschriften bereits erlassener Bundesgesetze, soweit sie die Raumordnung betreffen, ausdrücklich zu bekräftigen. Davon ist jedoch Abstand genommen worden, weil damit nur Selbstverständliches dekretiert wird.